



Satzung

1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen

„DJK-Sport-Förderverein in der Diözese Eichstätt“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Eichstätt.

- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sportes in den DJK-Vereinen der Diözese Eichstätt sowie beim „DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V.“
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und nicht kommerzielle Veranstaltungen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person sein.
- b) Der Verein besteht aus Fördermitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) sowie Ehrenmitgliedern.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

6. Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- c) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, reicht der einstimmige Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder aus. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

7. Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat
- und die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

- a) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorstandsmitglieder gleichermaßen vertreten – jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, führt der verbleibende Vorsitzende die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung weiter.
- e) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vorstand darf neben seinem Amt ein Amt im Beirat ausüben.
- f) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10. Beirat

- a) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)
 - dem Schatzmeister
 - weiteren von der Mitgliederversammlung berufenen Mitgliedern (Delegierte).
- b) Die Aufgaben des Beirates liegen in der Mitwirkung und Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Beirat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Beiratsämter.

- c) Der Schatzmeister und die berufenen Mitglieder (Delegierte) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Schatzmeisters kann auch von einem Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

11. Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und entscheidet über die ideellen und finanziellen Förderschwerpunkte des Vereins. Sie hat u. a. die Aufgabe,
 - den Jahres- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands und der Beiratsmitglieder
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen, über die Beitragsordnung und andere Vereinsordnungen sowie über die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Vereinsmitglieder (per Brief oder per eMail). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- d) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- e) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

12. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- c) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

13. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG hinaus - ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 13b trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

- d) Der Beirat wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtlich Beschäftigte oder nebenberuflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Beirat beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

14. Kassenprüfer

Durch die Jahreshauptversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

15. Auflösung

- a) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. mit dem Sitz in Eichstätt zu übertragen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr oder ist diese nicht als gemeinnützig anerkannt, fällt das Vermögen an die Diözese Eichstätt, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Greding, 17.11.2018

Vorstehender Satzungsinhalt wurde bei der Gründungsversammlung am 17.11.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Frauen wahrgenommen werden können: